

**INHALT:**

- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.06.2016
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Wasserwerks der Stadt Starnberg auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I und II Wangen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 728/2, Gemarkung Wangen, Stadt Starnberg, für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8193 für ein Teilgebiet zwischen Ludwigstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße und Bahnhofplatz, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7406 für das Gebiet südlich der Altostraße zw. Wangener Straße und Außenreitplatz, Gemarkung Leutstetten; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sonnenweg/Fischackerweg/Ligsalzweg“ in Berg
- ▼ Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kindergärten der Gemeinde Gilching (Gebührensatzung) vom 31. Mai 2016
- ▼ Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Kinderhortes der Gemeinde Gilching (Gebührensatzung) vom 31. Mai 2016
- ▼ Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kinderkrippen der Gemeinde Gilching (Gebührensatzung) vom 31. Mai 2016

**◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.06.2016**

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Dienstag, 21.06.2016 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

**– Tagesordnung: –**

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 8. März 2016
2. Jahresberichte FB 23 und Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle
3. Bericht über Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis Starnberg
4. Bericht über die Kriminalität der jungen Menschen im Landkreis
5. Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung im Landkreis Starnberg
6. Jugendsozialarbeit an der James-Krüss-Grundschule Gilching; vom 02.10.2015

7. Jugendsozialarbeit an der Grundschule Pöcking; vom 01.10.2015
8. Zuschussanträge
- 8.1. Zuschussantrag des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Starnberg e.V. für das Projekt Schülercoaching im Schuljahr 2015/2016
9. Verschiedenes

**II. Nicht öffentliche Sitzung**

**◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 07.06.2016 die Baugenehmigung für den Neubau eines Wohnhauses mit 2 Garagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1343/34, 1336/26, Gemarkung Gauting, Beckerstr. 11, an erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. Die **Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148393 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

**Gemeinsame Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg und der Stadt Starnberg**

**◆ Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Wasserwerks der Stadt Starnberg auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I und II Wangen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 728/2, Gemarkung Wangen, Stadt Starnberg, für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Starnberg**

Das Landratsamt Starnberg führt gegenwärtig das wasserrechtliche Verfahren zur Neuerteilung einer Bewilligung für die Entnahme von Trinkwasser aus den Brunnen I und II Wangen durch.

Nach Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die im Verfahren erhobenen Einwendungen gegen die Bewilligung sowie die Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen hierzu mit dem Vorhabens-träger, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der **nichtöffentliche Erörterungstermin** findet statt am

**Mittwoch, dem 06.07.2016, um 10:00 Uhr**

**im Landratsamt Starnberg Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg Besprechungsraum Zimmer-Nr. 292, 1. Stock.**

Für die Grundwasserentnahme aus den Brunnen I und II Wangen wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3a, § 3c Sätze 1 und 3 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.3.2 UVPG) festgestellt, dass die **Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich** ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Stadt Starnberg - Eva John, Erste Bürgermeisterin

**Bekanntmachungen der Stadt Starnberg**

**◆ Bebauungsplan Nr. 8193 für ein Teilgebiet zwischen Ludwigstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße und Bahnhofplatz, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 02.06.2016 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

**vom 23.06.2016 bis 08.07.2016**

**im Rathaus der Stadt Starnberg, Bauamt, Vogelanger 2, 82319 Starnberg,**

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens war bereits eine Auslegung erfolgt. Nachdem aufgrund der dabei eingegangenen Stellungnahmen jedoch Änderungen beschlossen wurden, liegt der überarbeitete Bebauungsplan-Entwurf nun wiederum aus. Dabei wird die Auslegungsfrist angemessen verkürzt.

Während der Auslegungsfrist können erneut Stellungnahmen abgegeben werden, dies jedoch nur zu den nachstehend aufgeführten und im Bebauungsplan-Entwurf farblich hervorgehobenen Änderungen und Ergänzungen.

- Präzisierung der Festsetzung 5.2 hinsichtlich des Begriffs „untergeordnete Anbauten“ im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Flachdächern

- Aufnahme der Festsetzung 9.3 betreffend die Grundrissgestaltung sowie die Belüftung von den dem Verkehrslärm im Besonderen ausgesetzten Schlafräumen (Immissionsschutz)

- Ergänzung der Festsetzungen 10.1 und 10.2 hinsichtlich des Zeitpunkts vorzunehmender Baumpflanzungen

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 09.06.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

**◆ Bebauungsplan Nr. 7406 für das Gebiet südlich der Altostraße zw. Wangener Straße und Außenreitplatz, Gemarkung Leutstetten; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bauausschuss hat am 09.06.2016 den Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

**Rathaus Starnberg, Bauamt, Vogelanger 2,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 10.06.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin



**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg www.landkreis-starnberg.de Verantwortlich: Karl Roth, Landrat Redaktion: Stefan Diebl Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



**Kurzzeitpflege**

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

**Telefon 08151 148-238**  
**www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege**

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

## Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

### ◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sonnenweg / Fischackerweg / Ligsalzweg“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 31.05.2016 den Bebauungsplan Nr. 10 „Sonnenweg/Fischackerweg/Ligsalzweg“ 3. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung in der Fassung vom 31.05.2016 als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Sonnenweg/ Fischackerweg/Ligsalzweg“ 3. Änderung kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung ist beigelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 31.05.2016 zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sonnenweg / Fischackerweg / Ligsalzweg“ 3. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus von Berg, Ratgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

### Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 08.06.2016

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

### ◆ Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kindergärten der Gemeinde Gilching (Gebührensatzung) vom 31. Mai 2016

Die Gemeinde Gilching erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

### Satzung

#### § 1

§ 3 Abs. 1 und Abs. 5 erhalten folgende Fassung:

(Abs. 1)

Die Gebühren betragen monatlich

- |   |          |
|---|----------|
| a) für eine Buchungszeit 3 – 4 Stunden/Tag  | 99,00 €  |
| b) für eine Buchungszeit 4 – 5 Stunden/Tag  | 108,00 € |
| c) für eine Buchungszeit 5 – 6 Stunden/Tag  | 118,00 € |
| d) für eine Buchungszeit 6 – 7 Stunden/Tag  | 127,00 € |
| e) für eine Buchungszeit 7 – 8 Stunden/Tag  | 136,00 € |
| f) für eine Buchungszeit 8 – 9 Stunden/Tag  | 146,00 € |
| g) für eine Buchungszeit 9 – 10 Stunden/Tag | 155,00 € |

(Abs. 5)

Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich eine gemeindliche Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um 15%.

#### § 2

Die Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Gilching, 01.06.2016

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

### ◆ Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Kinderhortes der Gemeinde Gilching (Gebührensatzung) vom 31. Mai 2016

Die Gemeinde Gilching erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

### Satzung

#### § 1

§ 3 Abs. 1 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

(Abs. 1)

Die Gebühren betragen monatlich

- |   |          |
|---|----------|
| a) für eine Buchungszeit 3 – 4 Stunden/Tag  | 99,00 €  |
| b) für eine Buchungszeit 4 – 5 Stunden/Tag  | 108,00 € |
| c) für eine Buchungszeit 5 – 6 Stunden/Tag  | 118,00 € |
| d) für eine Buchungszeit 6 – 7 Stunden/Tag  | 127,00 € |
| e) für eine Buchungszeit 7 – 8 Stunden/Tag  | 136,00 € |
| f) für eine Buchungszeit 8 – 9 Stunden/Tag  | 146,00 € |
| g) für eine Buchungszeit 9 – 10 Stunden/Tag | 155,00 € |

(Abs. 4)

Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich eine gemeindliche Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um 15%.

#### § 2

Die Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Gilching, 01.06.2016

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

### ◆ Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kinderkrippen der Gemeinde Gilching (Gebührensatzung) vom 31. Mai 2016

Die Gemeinde Gilching erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

### Satzung

#### § 1

§ 3 Abs. 1 und Abs. 6 erhalten folgende Fassung:

(Abs. 1)

Die Gebühren betragen monatlich

- |   |          |
|---|----------|
| a) für eine Buchungszeit 3 – 4 Stunden/Tag  | 201,00 € |
| b) für eine Buchungszeit 4 – 5 Stunden/Tag  | 236,00 € |
| c) für eine Buchungszeit 5 – 6 Stunden/Tag  | 283,00 € |
| d) für eine Buchungszeit 6 – 7 Stunden/Tag  | 319,00 € |
| e) für eine Buchungszeit 7 – 8 Stunden/Tag  | 366,00 € |
| f) für eine Buchungszeit 8 – 9 Stunden/Tag  | 401,00 € |
| g) für eine Buchungszeit 9 – 10 Stunden/Tag | 448,00 € |

(Abs. 6)

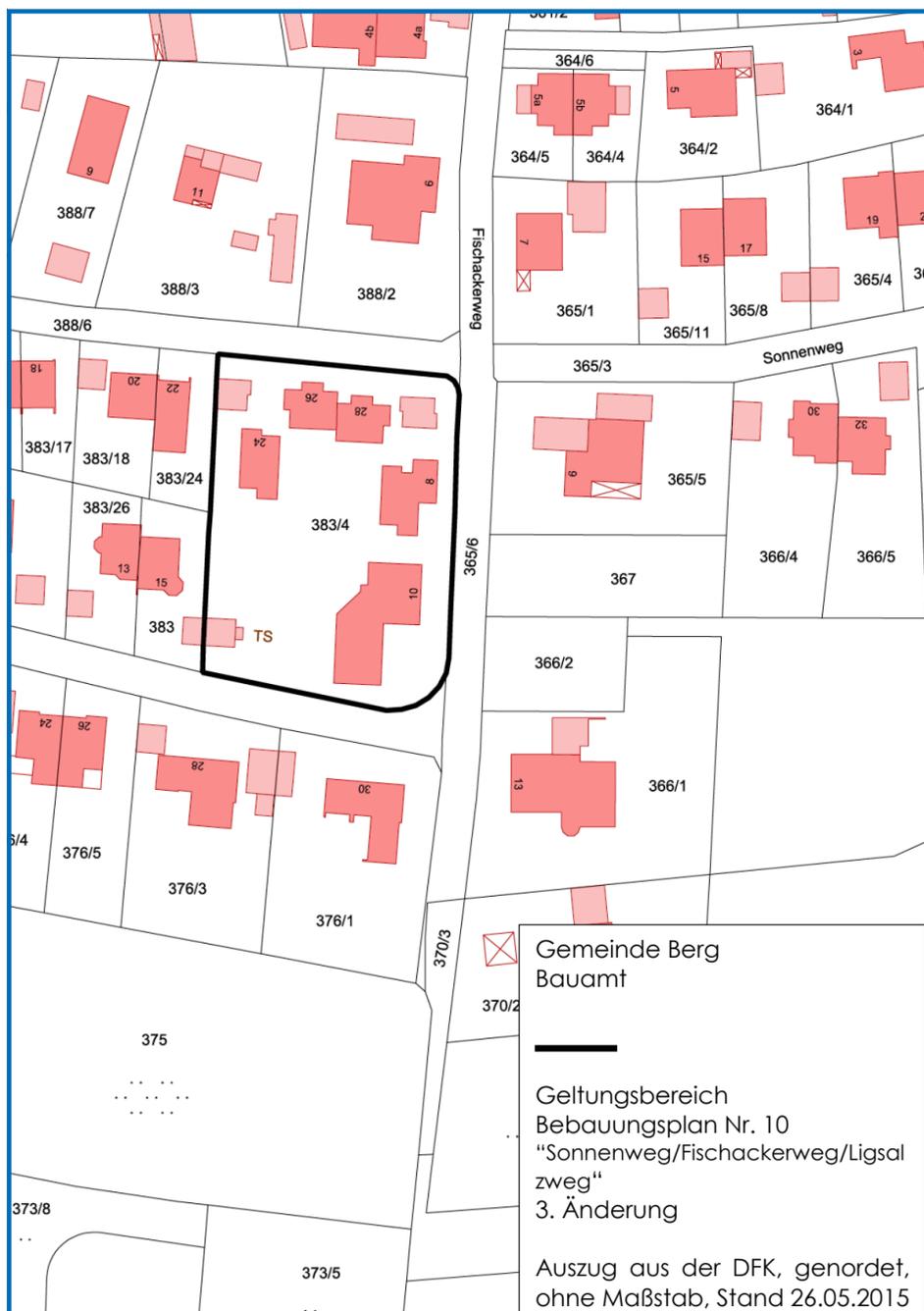
Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich eine gemeindliche Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um 15%.

#### § 2

Die Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Gilching, 01.06.2016

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister



**STA**  
Landratsamt Starnberg

## Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

**Telefon 08151 148-277**  
[www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel](http://www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg